

56/MT-BR/2018

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 20. September 2018****COM(2018) 337 final****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung**

Am 28. Mai 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung vor. Die Stoßrichtung des Vorschlags ist, einen Beitrag zu leisten, die Wasserknappheit in der Europäischen Union zu entschärfen. Zahlreiche Berichte aus vielen Teilen der Welt machen deutlich, dass Wasser mehr und mehr zu einem knappen Gut wird. Es wird begrüßt, dass dieses Thema auch von Seite der Europäische Kommission beachtet wird. Der Bundesrat unterstützt diesen Ansatz, mit natürlichen Ressourcen, gerade auch mit Wasser, sparsam um zu gehen.

Zentraler Punkt der Verordnung ist eine Neuregelung der Wasserwiederverwertung in den Mitgliedstaaten. Hier soll es Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten geben, die die Qualität und Überwachung von aufbereitetem Wasser sicherstellen sollen. Unter Hinweis auf die Einheitliche Länderstellungnahme der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 11. Juli 2018, sowie die Stellungnahme des Vorarlberger Landtags vom 27. Juni 2018 und die Stellungnahme des Wiener Landtags vom 05. September 2018, merkt der Bundesrat an, dass die Länder, in denen eine derartige Wasserwiederverwendung in der Europäischen Union notwendig ist, bereits über nationale Normen zur Regelung der Wasserwiederverwendung verfügen. Eine europäische Regelung erscheint dem Bundesrat in diesem Zusammenhang als überschießend. Die Betroffenheit der Mitglieder beim Wasserstress ist in quantitativer und qualitativer Art sehr unterschiedlich. Obwohl nur in einigen Mitgliedstaaten die Landwirtschaft durch Wasserstress betroffen ist, müssen sich nach diesem Kommissionsvorschlag alle Mitgliedstaaten an den Mindeststandards orientieren und ihre nationalen Regelungen demnach anpassen. Für jene Länder, die nicht von dem so genannten „Wasserstress“ betroffen sind – und das ist ein Großteil der EU-Mitgliedstaaten u.a. auch Österreich – sind die vorhandenen Regelungen somit mehr als nur ausreichend. Aus Sicht des Bundesrates ist in diesem Fall eine Verordnung als Regelungsinstrument nicht zielführend.

Der allgemeine Rahmen wird mit der Wasserrahmen-Richtlinie und der Richtlinie zur Behandlung von kommunalen Abwässern bereits ausreichend abgedeckt. Falls es darüber hinaus tatsächlich Bedarf einer europäischen Lösung besteht, müssen jedenfalls nationale Ausnahmen möglich sein, bzw. eine weitgehende Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten enthalten sein, die eine Wiederverwendung auch unterbinden kann. Aus der Sicht des Bundesrates entspricht die vorgeschlagene Regelung nicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, da das Ziel der Verordnung durch Maßnahmen auf nationaler bzw. regionaler Ebene ebenso sichergestellt werden könnte. Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Ausweitung der Kompetenz der Europäischen Kommission über die Einführung von delegierten Rechtsakten ab.